

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Plenarsitzungsdokument*

8.11.2006

B6-0583/2006

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 103 Absatz 2 der Geschäftsordnung

von Jean-Louis Bourlanges, Bernard Lehideux und Johan Van Hecke

im Namen der ALDE-Fraktion

zu den Zollpräferenzen für die durch die Sonderregelung (APS+) begünstigten  
Länder

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Zollpräferenzen für die durch die Sonderregelung (APS+) begünstigten Länder**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen,
  - unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission 2005/924/EG über die Liste der begünstigten Länder, die für die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach Artikel 26 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates in Frage kommen,
  - gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die in dem Beschluss der Kommission 2005/924/EG festgelegte Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) vorsieht, dass für Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern, die bestimmte internationale Normen in den Bereichen Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umweltschutz, Drogenbekämpfung und verantwortungsvolle Staatsführung umsetzen, präferenziieller Zugang zu europäischen Märkten gewährt werden kann,
- B. in der Erwägung, dass der Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 2005 vorsieht, dass die Sonderregelung folgenden Ländern zugute kommt: Bolivien, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Georgien, Guatemala, Honduras, Sri Lanka, Republik Moldau, Mongolei, Nicaragua, Panama, Peru, El Salvador und Venezuela,
- C. in der Erwägung, dass alle durch das APS+ begünstigten Länder die einschlägigen internationalen Übereinkommen zu den Arbeitnehmer- und Menschenrechten ratifiziert und umgesetzt haben, ausgenommen El Salvador, dem gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 wegen spezieller verfassungsrechtlicher Zwänge eine besondere befristete Ausnahme gewährt wurde,
- D. in der Erwägung, dass das neue APS+ als Anreiz für die begünstigten Länder wie auch für die Antrag stellenden Länder wirken sollte, Entwicklungsziele zu erreichen und weiterhin wesentliche Änderungen ihrer Rechtssysteme vorzunehmen, insbesondere Schaffung entsprechender Einrichtungen, um die in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) verankerten Rechte voll und ganz umzusetzen, wie dies Venezuela und Kolumbien im Jahr 2005 mit der Ratifizierung des Übereinkommens der IAO über das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit getan haben,
- E. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates Schutzklauseln und vorübergehende Rücknahmen von Zollpräferenzen auf Länder angewandt werden können, die schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die Grundsätze begehen, die in den in Anhang III Teil A dieser Verordnung aufgeführten

Übereinkommen niedergelegt sind,

1. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission beschlossen hat, den in ihrem Beschluss 2005/924/EG aufgeführten Ländern Präferenzen im Rahmen des APS+ zu gewähren; ist besorgt darüber, dass mehrere dieser Länder bisher jedoch die grundlegenden Übereinkommen der IAO noch nicht in vollem Umfang umgesetzt haben;
2. ist der Ansicht, dass die Gewährung von präferenziellem Zugang für Länder, welche die Menschenrechte und die internationalen Arbeitsübereinkommen nicht einhalten, im Allgemeinen dazu führt, dass deren Motivation nachlässt, die Regeln der IAO einzuhalten;
3. fordert die Kommission eindringlich auf, sich verstärkt für die tatsächliche Umsetzung der Übereinkommen der IAO in den durch das APS+ begünstigten Ländern einzusetzen;
4. stellt jedoch fest, dass die Wirtschaftsentwicklung der durch das APS+ begünstigten Länder und ihre Eingliederung in das Welthandelssystem auch für die Erreichung von Entwicklungszielen sowie für Stabilität und verantwortungsvolle Staatsführung entscheidend sind;
5. ersucht die Kommission, es über die Verfahren zu informieren, die zur tatsächlichen Überwachung und Kontrolle der Umsetzung der Übereinkommen der UNO/IAO eingesetzt werden, sowie über die Berücksichtigung der Stellungnahme der begünstigten Länder im Rahmen dieses Verfahrens;
6. fordert die Kommission auf, es zu informieren, inwieweit die durch das APS+ begünstigten Länder die einschlägigen Übereinkommen der UNO/IAO umgesetzt haben und insbesondere mitzuteilen, ob es in einem der derzeit durch das APS+ begünstigten Länder schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die in internationalen Übereinkommen über Menschen- und Arbeitnehmerrechte festgelegten Grundsätze gibt;
7. fordert die Kommission daher auf, umgehend eine Untersuchung einzuleiten, um festzustellen, ob eine vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates erforderlich ist und das Europäische Parlament umgehend über ihre Schlussfolgerungen zu unterrichten;
8. fordert die Kommission auf, die Hilfe für die Länder zu überprüfen, die von Naturkatastrophen betroffen wurden, welche seit dem Tsunami in Südostasien eingetreten sind, wie die verheerenden Erdbeben in Pakistan, Kaschmir und Indonesien; fordert die Kommission auf, in diesen Fällen den betroffenen Ländern Zollpräferenzen nach einem beschleunigten Verfahren zu gewähren, entsprechend den Fristen, die nach dem Tsunami in Südostasien für das APS+ vorgesehen wurden;
9. fordert die Kommission auf, alljährlich einen umfassenden Bericht auszuarbeiten, in dem die Lage der durch das APS+ begünstigten Länder eingehend dargelegt wird und auch die von der Kommission getroffenen Maßnahmen aufgeführt werden;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.